

Merkblatt HODUFLU im Kanton Bern

1. Gesetzliche Grundlage, Ausgangslage

LWG, Art 165; DüV, Art 24b; Wegleitung Suissebilanz, BLW und agridea.
Ab 1.1. 2014 müssen in der ganzen Schweiz alle Weg- und Zufuhren von Hof- und Recyclingdünger via HODUFLU (www.agate.ch) erfasst und bestätigt werden.

2. Erfassen & Bestätigen von Hofdünger- und Recyclingdüngerlieferungen

Der Abgeber ist für die Erfassung der Hof- und Recyclingdünger innerhalb 60 Tage ab Lieferdatum verantwortlich. Die Lieferung muss vom **Abnehmer** bestätigt werden, damit sie angerechnet wird.

3. Geltungsbereich

Die Angaben im HODUFLU sind für die Berechnung der Suissebilanz verbindlich. Für das ÖLN-Jahr werden Lieferungen angerechnet, welche zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember erfolgt und bestätigt sind. Vom Bewirtschafter können nach dem 31. Dezember rückwirkend keine Lieferungen mehr erfasst werden.

4. Gehalte:

Der Gehalt in kg Nährstoffen (kg N_{ges} und P_2O und **die Menge** (Kubikmeter, m^3 resp. Tonne, t) der Hof- und Recyclingdünger (Mist, Gülle, Gärgülle, Gärgut, Kompost) sind massgebend.

Grundsätzlich sind **betriebspezifische Gehalte** anzuwenden. Der abgebende Betrieb belegt die korrekten Gehalte der Vergärungs- und Recyclingdünger mit Analysen, diejenigen der Hofdünger mit betriebspezifischen Gehaltsberechnungen. Die Gehalte sind regelmässig den Betriebsverhältnissen (Tierzahlen, NPr-Fütterung, Vermischung, Verdünnung usw.) anzupassen. Die Analysen und Berechnungen sind dem Abnehmer vorzulegen und können stichprobenweise und periodisch durch die Vollzugsbehörde überprüft werden.

Wie komme ich von Ngesamt (Nges) zum wirksamen Stickstoff (Nverf)?

Die Umrechnung von Nges zu Nverf wird von den Suissebilanzprogrammen berechnet. Zur Planung der anrechenbaren N-Menge können die Werte der untenstehenden Tabelle verwendet werden:

Hofdünger Vollmist:	$N_{ges} \times (0.5 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	[OAF = Offene Ackerfläche]
Übrige Hofdünger:	$N_{ges} \times (0.6 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	
Gärgülle und flüssiges Gärgut:	$N_{ges} \times (0.7 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	
Gärmist und festes Gärgut:	$N_{ges} \times 0.2 = N_{verf}$	
Kompost:	$N_{ges} \times 0.1 = N_{verf}$	

Beispiel: Mischgülle, 150 kg $N_{ges} \times (0.6 - 0.15 \times 0.4 \text{ Anteil OAF}) = 150 \text{ kg } N_{ges} \times 0.54 = 81 \text{ kg } N_{verf}$

5. Vorgehen Hofdüngerabgabe

1. Hofdüngermengen und -gehalte berechnen.
2. Produkte erfassen, aktuelle Gehaltsberechnung in HODUFLU hinterlegen
3. Vertrag erstellen „freiwillig“
4. Lieferungen erfassen
5. Lieferungen bestätigen (Abnehmer)

6. ÖLN- und Bio-Kontrolle

Bei der ÖLN- und Bio-Kontrolle auf Betrieben mit Hofdüngerweg- resp. Zufuhren wird geprüft, ob die Nährstoffmenge gemäss HODUFLU mit der Nährstoffmenge in der Nährstoffbilanz übereinstimmt. Notwendige Dokumente:

- Zusammenfassung Lieferungen HODUFLU
- Gehaltsbestätigungen für Hofdünger beim Abgeber und Abnehmer



7. Speziell zu beachten

- **Handhabung von Hofdüngerverträgen:** Bestehende Verträge behalten Gültigkeit und werden vom Abgeber - wie auch neue Verträge - auf HODUFLU erfasst. Sie sind eine privatrechtliche Abmachung zwischen Abgeber und Abnehmer. Diese werden nicht mehr vom Kanton genehmigt.
- **Betriebe ohne Direktzahlungen** haben den Kanton Bern als Kontrollorganisation.
- **Hofdüngerlieferungen auf Sömmerungsweiden und Heuwiesen in den Alpen, Voralpen und Jura:** Entsprechende Vorgaben sind einzuhalten (Fachstelle Alpwirtschaft, Inforama BeO, Hondrich).
- **Hofdüngerlieferungen an Abnehmer ausserhalb des Kantons Bern:** Befindet sich ein Abnehmer ausserhalb des Kantons Bern, müssen die entsprechenden Richtlinien und Grundsätze des Standortkantons berücksichtigt werden. Details zu den einzelnen Richtlinien können bei den jeweiligen kantonalen Stellen in Erfahrung gebracht werden.
- **Hofdüngerlieferungen von Abgebern ausserhalb in den Kanton Bern:** Befindet sich der Abgeber ausserhalb des Kantons Bern so sind die Bestimmung bezüglich Gehalt vom Kanton Bern einzuhalten (Betriebsspezifische Berechnung). Für den Support des Abgebers ist die Fachstelle im jeweiligen Kanton zuständig
- **Hof- und Recyclingdüngerlieferungen an Private (z.B. Gärtnereien, Familiengärten, etc.):** Buchung erfolgt an den Sammelbetrieb Bern „HODUFLU“ 3011 Bern. Effektiver Abnehmer in den Bemerkungen festhalten (Name, Adresse PLZ Ort)
- **Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich (oBB):** Rindvieh- und Schweinehaltungsbetriebe, die weniger als 50 % der anfallenden Hofdünger auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche ausbringen können, dürfen Hofdünger nur innerhalb des oBB von 15 km abgeben. Betriebe, welche anerkannte Nahrungsmittelnebenprodukte verwerten, können bei KOBE eine Ausnahmebewilligung beantragen.

8. Termine

Damit eine Lieferung angerechnet werden kann, muss sie bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres erfasst und durch den Abnehmer bestätigt werden. Bis 15. Januar müssen die unbestätigten Lieferungen des Vorjahres aufgearbeitet sein (löschen, korrigieren, bestätigen)

9. Unterstützung bei Fragen und Problemen

Helpdesk agate für Zugangsfragen zu agate	
Agate Helpdesk; 0848 222 400	info@agatehelpdesk.ch
Amt für Landwirtschaft, Abteilung Direktzahlungen für Betriebsregistrierung	
Hans Jörg Muggli, 3052 Zollikofen 031 636 13 67	hansjoerg.muggli@vol.be.ch
Amt für Wasser und Abfall für Fragen zu Vergärung und Kompostierung	
Marc Häni, Reiterstr. 11, 3011 Bern, 031 633 39 55	marc.haeni@bve.be.ch
Fachstelle stofflicher Gewässerschutz BE für alle Fachfragen, erfassen und bestätigen, Suissebilanz	
INFORAMA Waldhof, 4900 Langenthal, 031 636 42 50	markus.gammeter@vol.be.ch ; markus.maaq@vol.be.ch ; david.burkhalter@vol.be.ch